



## 2024-03-10 Videoüberwachung

**Was macht eigentlich eine Videoüberwachung aus? Grundlegende Überlegungen, von der Rechtmäßigkeit über die Erforderlichkeit mit Betrachtung der unterschiedlichen Interessen bis zur immer notwendigen Dokumentation sind unerlässlich. (DGH)**

### **Begriff**

Eine Videoüberwachung liegt vor, wenn mit Hilfe optisch-elektronischer Einrichtungen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dazu zählen:

- Handelsübliche Überwachungskameras
- Webcams
- Smartphones,
- Dashcams
- Drohnen
- Wildkameras
- Tür- und Klingelkameras

Personenbezogene Daten werden mit Kameras verarbeitet, wenn einzelne Personen auf den Bildern eindeutig zu erkennen sind oder die Aufnahmen Rückschlüsse auf die Identität des Gefilmten ermöglichen (Gesichtszüge, bestimmtes Körperbild, mitgeführte Gegenstände, Verhaltensweisen oder Kombination von Informationen wie Ort, Datum, Zeit, Verhalten etc.). Eine personenbezogene Aufnahme liegt auch dann vor, wenn bei der Aufnahme mit technischen Mitteln einzelne Personen unkenntlich gemacht werden (Schwärzen, Verpixeln etc.), dies im Nachhinein wieder aufgehoben werden kann.

### **Rechtmäßigkeit der Verarbeitung**

Wenn die folgenden Voraussetzungen des Art. 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f DSGVO eingehalten werden, dann ist die Videoüberwachung rechtmäßig:

- Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten
- Erforderlichkeit der Verarbeitung
- Interessenabwägung führt dazu, dass nicht die Interessen oder Grundrechte der Betroffenen überwiegen

Bevor eine Videokamera aktiviert wird, ist der Zweck der Videoüberwachung festzulegen. Folgende Zwecke sind möglich und für jede Kamera einzeln zu dokumentieren.

- Schutz vor Einbrüchen, Diebstählen, Vandalismus (Eigentumsschutz) oder Übergriffen (Personenschutz).
- Beweissicherung zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen
- Verhütung von Betrug, Leistungsmissbrauch oder Geldwäsche

### **Berechtigte Interessen**

- Ideell, wirtschaftlich oder rechtlich
- Rechtmäßig, hinreichend klar formuliert und nicht rein spekulativ
- Vorliegen eines konkreten Nachweises (stattgefundene Ereignisse, soziale oder gesellschaftliche Veränderungen im Umfeld, Beschädigungen, etc.)
- Schriftlicher Nachweis zur Begründung der Gefahrenlage (z. B. Datum, Art und Ort des Vorfalls, Schadenhöhe usw. und etwaige Strafanzeigen aufbewahren)
- Nachweis einer abstrakten Gefahrenlage, d. h. eine Situation die typischerweise gefährlich ist (z. B. Geschäfte mit wertvoller Ware).

**Erforderlichkeit**

- Vor dem Einsatz einer Videoüberwachung ist zu prüfen, ob die Maßnahme geeignet und erforderlich ist, um den festgelegten Zweck zu erreichen.
- Eine Videoüberwachung ist nur dann erforderlich, wenn der beabsichtigte Zweck nicht genauso gut mit einem anderen Mittel erreicht werden kann, das in die Rechte des Betroffenen weniger eingreift und dabei wirtschaftlich und organisatorisch zumutbar ist.
- Alternative Sicherheitsmaßnahmen analysieren
- Die Ausschöpfung bzw. Prüfung alternativer Maßnahmen muss dokumentiert werden.

**Interessenabwägung**

- Folgen für Grundrechte der betroffenen Personen (Beeinträchtigungen) und das berechtigte Interesse des Verantwortlichen bilden den Maßstab
- Abwägung erfolgt anhand eines konkreten Einzelfalls
- Ermittlung der Bedeutung des verfolgten Zwecks des Verantwortlichen für die Videoüberwachung insbesondere bei Sicherheitsinteressen
  - Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit
  - Verhinderung und Aufdeckung strafrechtsrelevanter Vorfälle (keine Bagatelldelikte)
  - Objektiver Wert eines überwachten Objekts
- Intensität des Eingriffs entscheidet darüber, ob die Interessen der Betroffenen im Einzelfall schutzwürdiger sind.
- Unterschiedliche Personenkreise können betroffen sein: Kunden, Kinder und auch Mitarbeiter
- Schutzwürdige Interessen der Betroffenen: Entfaltung der Persönlichkeit (kommunizieren, essen, trinken, Sport treiben etc.)
- Erwartungen der Betroffenen bei Videoüberwachungen, die generell akzeptiert oder auch abgelehnt werden (Beispiele: akzeptiert: Bank, nicht akzeptiert: Wald, Sporteinrichtungen etc.).
- Die Art und Weise der Datenverarbeitung hat Einfluss auf den Eingriff in die Persönlichkeitsrechte.
  - Videoaufnahme anlassbezogen oder anlasslos,
  - Zeitlich beschränkt oder dauerhaft
  - Reines Monitoring oder dauerhafte Speicherung der Bilder
  - Technische Funktionen und Einstellungen der Kameras (optische Auflösung, Pre-Recording, Nachsicht, Fernzugriff, Zoom- und Schwenkbarkeit, Möglichkeit zur Verarbeitung biometrischer Daten)
  - Drittstaatenbezug (in einer „Cloud“)
  - Automatisierte Softwareunterstützung (z. B. Tracking, Profiling)

**Dokumentationspflichten**

- Generelle Informationen zu den installierten Kameras
- Aufnahme in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten
- Auftragsverarbeitungsvertrag für die Wartung der Anlage bzw. bei Einbindung in die Überwachungstätigkeit
- Hinweisschild vor dem Betreten der videoüberwachten Bereiche in Augenhöhe angebracht
  - Umstand der Beobachtung – Piktogramm, Kamerasymbol
  - Verantwortliche Stelle sowie gegebenenfalls den Vertreter (Name und Kontaktdaten)
  - Datenschutzbeauftragter (Kontaktdaten)
  - Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage in Schlagworten
  - Angabe des berechtigten Interesses und ggf. Dauer der Speicherung
  - Hinweis auf die weiteren Pflichtinformationen und den Zugang dazu
- Dienstvereinbarung bei Überwachung von Mitarbeitern
- Datenschutzfolgenabschätzung